

Tragfähigkeit der Verbindungen
 Steifigkeit der Verbindungen
 Dehnbarkeit der Verbindungen
 Widerstandsfähigkeit gegen seismische Erschütterungen
 Widerstandsfähigkeit gegen Materialschwächung durch Korrosion
 Brandverhalten
 Feuerwiderstand

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für dreidimensionale Nagelplatten. Diese Produkte sind in der EAD 130186-00-0603 definiert.

2 Produktspezifische Anforderungen

2.1 Normen, Richtlinien, Dokumente

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

EAD 130186-00-0603	Three-dimensional nailing plates
EN 13501-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
EN 13501-2	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen
EN 1993-1-1	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
EN 1995-1-1	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten Teil 1-1: Allgemeines — Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
EN 1998-1-1	Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für den Hochbaute
EN 1999-1-1	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln
Verordnung (EU) 305/2011	zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (Bauprodukterichtlinie)
Amtsblatt der Europäischen Union (2016/C 398/09)	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
NB-CPR/13/567r8	Position paper: What certification of an FPC system means for construction products at AVCP system 2+
NB-CPR/19/792r2	Position paper: Use of historical assessment data
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
AGB	gbd Zert GmbH
Zertifizierungsprogramm	gbd Zert GmbH
Zertifizierungsantrag	gbd Zert GmbH
Verwendungshinweise	gbd Zert GmbH

2.2 System und Zuordnung der Aufgaben

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der EAD 130186-00-0603 wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Dreidimensionale Nagelplatte	Für Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke / für tragende Holzbauteile	2+
Aufgaben		
Aufgaben in der Verantwortlichkeit des Herstellers	Feststellung des Produkttyps auf der Grundlage einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan/Control Plan (nach EAD 130186-00-0603 Tabelle 2)	
Aufgaben in der Verantwortlichkeit der Zertifizierungsstelle	Erstinspektion des Werkes und der WPK (nach EAD 130186-00-0603 Tabelle 3) Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK (nach EAD 130186-00-0603 Tabelle 3)	

2.3 Proben / Probenahme

Die Zuständigkeit der Probenahme ist wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Probenahme
Erstprüfung (Typenprüfung)	Hersteller	Hersteller
Prüfung während der Herstellung	Hersteller	Hersteller
Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	Hersteller	Hersteller

Die Probenahme findet im Herstellwerk oder -Lager statt.

Anzahl der Probekörper: Die Prüfungen sowie die Bestimmung der Probekörper liegt in der Verantwortung des Herstellers (siehe EAD 130186-00-0603).

2.4 Typprüfung

Die Typprüfung hat grundsätzlich durch den Hersteller zu erfolgen. Ist dies dem Hersteller nicht möglich, können die Erstprüfungen durch eine dritte, unabhängige Stelle durchgeführt werden. Hierbei dürfen die Prüfungen jedoch nur nach den aktuellen EAD und (Prüf-)Normenausgaben erfolgen.

Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt der Durchführung von Prüfungen ist wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Probenahme
Erstprüfung (Typenprüfung) aller Produkte	Hersteller	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Produktion von neuen oder modifizierten dreidimensionalen Nagelplatten • Einführung eines neuen oder modifizierten Herstellungsverfahrens • Generell vor der Erstzertifizierung • Änderungen im Produktionsprozess • Änderung der Konstruktion • Änderung der Ausgangsstoffe, der Zulieferer der Komponenten oder im Herstellungsverfahren, welche die Gebrauchstauglichkeit in Bezug auf die angegebenen Eigenschaften beeinflussen
Prüfung während der Herstellung	Hersteller	nach Prüfplan

2.5 Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle

Die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle ist nach der endgültigen Festlegung und Einführung des Herstellverfahrens durchzuführen.

Während der Erstinspektion sind folgende Anforderungen nachzuweisen:

- dass alle Ressourcen, die zum Erreichen der in der EAD 130186-00-0603 geforderten Produkteigenschaften erforderlich und verfügbar sind und ordnungsgemäß eingesetzt werden, wie zB:
 - Ausrüstung (Kalibrierung, Überprüfung und Wartung)
 - Konformität der Ausgangsstoffe und Bauteile
 - Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung
 - Kontrollen während der Herstellung
 - Nichtkonforme Produkte und Korrekturmaßnahmen
 - Handlung, Lagerung und Verpackung
 - Produktspezifische Anforderungen
- dass die Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle, die in der Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle festgelegt sind, in der Praxis angewendet werden, und
- dass das Produkt mit den für die Feststellung des Produkttyps entnommenen Proben, für die Übereinstimmung der Produktleistung mit der Leistungserklärung nachgewiesen wurde, übereinstimmt.

2.6 Überwachung

Die Überwachung setzt sich aus der kontinuierlichen Eigenüberwachung (WPK) des Herstellers und der Fremdüberwachung durch die gbd Zert GmbH zusammen.

Es wird beim Kunden überprüft, inwieweit die Abläufe den Regelungen der EAD 130186-00-0603 in folgenden Punkten entsprechen:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Überprüfung und Änderung des Prüfplans für die werkseigene Produktionskontrolle
- Umsetzung der Prüfpläne
- Überprüfung der Aufzeichnungen von Prüfungen und Messungen
- Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems
- Die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung
- Technische und organisatorische Voraussetzungen
- Änderungen des Schlüsselpersonals
- Feststellung von Abweichungen

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

3 Der Weg zur Bescheinigung (Zertifikat)

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung
Information des Antragstellers	Kunde gbd Zert	Informationsgespräch (Telefonat, Email, Gespräch) Zusendung von Informationsmaterial
Antrag		
Antrag	Kunde	Mittels Antragsformulars Beschreibung und Festlegung der Produkte Verwendungszweck Gültige Europäische Technische Zulassung (ETA)
Vertrag	Kunde	Durch rechtsverbindliche Unterschrift und ausgefüllte Antragsformulare
	gbd Zert	Auftragsbestätigung Hinweise zur weiteren Vorgehensweise
Antragsprüfung	gbd Zert	Kontrolle auf Vollständigkeit Übereinstimmung der EAD-Vorgaben und der QM-Dokumente Information an den Kunden falls der Antrag unvollständig ist
Erstzertifizierung		
Organisation	gbd Zert	Benennung des Teams, der Dauer und des Ablaufplans für die Begutachtung
	Kunde	Freigabe
Erstbesuch (Vorbegutachtung)	gbd Zert	Durchführung der Vor-Ort-Überwachung inwieweit die Abläufe den Regelungen der EAD 130186-00-0603 in folgenden Punkten entsprechen: <ul style="list-style-type: none"> • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Wirksamkeit des Gesamtsystems • Feststellung von Abweichungen • Ablaufplanung für die Zertifizierungsbegutachtung
	gbd Zert	Falls erforderlich, Bericht zum Erstbesuch
Zweitbesuch (Zertifizierungs-begutachtung)	Kunde gbd Zert	Es werden vor Ort folgende Bereiche überprüft: <ul style="list-style-type: none"> • WPK • Fertigung in der Werkstatt (vor Ort oder beim Subunternehmer)
	gbd Zert	Ergebnis der Begutachtung <ul style="list-style-type: none"> • Nichtkonformitäten
	Kunde	Nichtkonformitäten beheben (in der Regel durch schriftliche Bestätigungen) Gravierende Nichtkonformitäten können eine erneute Begutachtung erfordern. Die Entscheidung obliegt der gbd Zert GmbH.
	gbd Zert	Bericht zum Zweitbesuch
Zertifizierung	gbd Zert	Nach positiver Begutachtung und Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und es wird eine Bescheinigung ausgestellt.
	Kunde	Die Bescheinigung berechtigt dazu, das CE-Zeichen am Produkt anzubringen (Voraussetzung ist eine Leistungserklärung).
Laufende Überwachung		
Laufende Überwachung	Kunde	Prüfbericht der periodischen und jährlichen Prüfungen
	gbd Zert	Siehe Punkt 2.6

Es besteht die Möglichkeit, die Vor- und Zertifizierungsbegutachtung zusammenzulegen und an einem Termin durchzuführen.

4 Generelle Anforderungen

4.1 Rechte und Pflichten der Kunden

Der Kunde bestätigt der gbd Zert GmbH bei der Auftragserteilung schriftlich, dass er keinen Auftrag für denselben Zertifizierungsvorgang einer anderen Zertifizierungsstelle erteilt hat.

Der Kunde betreibt zur Qualitätssicherung eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), die den Vorgaben der Norm genügen, und geeignet ist, die erklärten Leistungen in der Serienfertigung aufrechtzuerhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und der Zugang zu sämtlichen, für die Begutachtung erforderlichen, Daten, Informationen, Zutrittsberechtigungen (inkl. Subunternehmer), und die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Steiger, Strom, Licht, usw.) sowie die Zulassung von Beobachtern der Zertifizierungsstelle (wird bei Bedarf im „Begutachtungsplan/Auswahl Team angemeldet). Der Kunde kann in begründeten Fällen schriftliche Einwände gegen die Zusammensetzung des Begutachtungsteams einbringen.

Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind. Die befragten Mitarbeiter sind verpflichtet, offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmerischen Belange zu geben, die für die Bewertung relevant sind. Der Kunde dokumentiert die erforderlichen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.

Der Kunde ist verpflichtet Aufzeichnungen über alle Beschwerden zu dokumentieren, aufzubewahren und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Der Kunde informiert die gbd Zert GmbH schriftlich über wesentliche Änderungen (z.B. Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform, Erweiterungen, Änderungen am Produkt oder im QM System, usw.). Der Kunde informiert weiters über die Tatsache, dass Anforderungen an Normen oder dieses Zertifizierungsprogramm nicht mehr erfüllt werden können.

Der Kunde darf die Produktzertifizierung nicht in einer Weise verwenden, die die gbd Zert in Misskredit bringen kann und keine Äußerungen über die gbd Zert treffen, die irreführend oder als unberechtigt betrachtet werden können.

4.2 Rechte und Pflichten der gbd Zert GmbH

4.2.1 Zertifizierungsentscheidung (Konformitätsbewertung)

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt ausschließlich durch die gbd Zert GmbH.

4.2.2 Unterauftragnehmer

Die gbd Zert GmbH ist im Bedarfsfall berechtigt, Prüfungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Die namentliche Benennung der freigegeben Unterauftragnehmer einschließlich deren Prüfverfahren sind im Dokument „[Vergabe Unterbeauftragung Zustimmungserklärung](#)“ beschrieben. Im Vorfeld der Prüfung ist dieses durch den Kunden zu unterzeichnen.

4.2.3 Bericht über die Ergebnisse

In einem Abschlussgespräch und einem Begutachtungsbericht informiert die gbd Zert GmbH den Kunden über das Ergebnis. Nichtkonformitäten und der Zeitrahmen der Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

4.2.4 Geheimhaltung, Auskunftspflicht

Dass mit der Überwachung befasste Personal, auch der Unterauftragnehmer der gbd Zert GmbH, ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Vertragsinhalte und die getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der festgelegten Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Kunden erteilt werden. Das gilt nicht für

- das Auskunftersuchen von Gerichten und Behörden,
- in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fälle, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen verlangen und
- die Meldepflichten der Zertifizierungsstellen.

In diesen Fällen wird der Kunde über die Weitergabe der Information schriftlich informiert.

4.2.5 Beschwerden

Beschwerden müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd Zert GmbH erfolgen.

Eine Beschwerde kann durch einen zertifizierten Kunden oder von einem Dritten über einen zertifizierten Kunden erfolgen. Die Beschwerde wird durch einen Mitarbeiter der gbd Zert, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Die Beschwerde wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

Im Falle einer ungerechtfertigten Beschwerde übernimmt der Beschwerdeführer die entstehenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen der gbd Zert GmbH. Die aufgrund gerechtfertigter Beschwerden entstandenen Aufwände der gbd Zert GmbH sind für den Beschwerdeführer kostenlos.

4.2.6 Einsprüche

Einsprüche müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd Zert GmbH erfolgen. Der Antragsteller bzw. der Kandidat kann gegen die, von der gbd Zert getroffenen Zertifizierungsentscheidung, Einspruch erheben, wenn er diese als ungerechtfertigt ansieht. Der Einspruch wird durch einen Mitarbeiter der gbd Zert, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Der Einspruch wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

4.2.7 Meldepflichten

Die gbd Zert GmbH meldet der notifizierenden Behörde:

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung,
- alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
- auf Verlangen welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

Die notifizierten Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die unter der Bauproduktenverordnung notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und dieselben Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Die gbd Zert GmbH kann Meldepflichten gegenüber der benennenden Behörde, der Akkreditierungsstelle (Akkreditierung Austria) und ihren Kunden bezüglich ihrer Aktivitäten, basierend auf rechtlichen Forderungen oder vertraglichen Vereinbarungen, haben. Einige dieser Pflichten sind in den Richtlinien definiert, einige in horizontalen Dokumenten, die von Kommissionsstellen herausgegeben werden, und einige werden von den nationalen benennenden Behörden gefordert. Die gbd Zert GmbH muss diese Meldepflichten erfüllen.

Die gbd Zert GmbH sollte auf Anfrage dem Hersteller und seinem autorisierten Vertreter bezüglich der in Frage stehenden Richtlinie allgemeine Informationen zur Verfügung stellen und die entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

4.2.8 Veröffentlichung

Es wird auf die Regelung in den AGB der gbd Zert GmbH im Punkt „Schutzrechte“ verwiesen.

4.2.9 Kündigung

Die gbd Zert GmbH ist berechtigt, die Bescheinigung zurückzuziehen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn seitens des Kunden die Bedingungen des Vertrages nicht eingehalten werden.

4.2.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die gbd Zert GmbH informiert seine Kunden über Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können. Dies sind insbesondere relevante Änderungen, wie

- neue oder überarbeitete Anforderungen in den Zertifizierungsprogrammen oder
- Änderungen der Norm und EAD.

Die Umsetzung der Änderungen, auch jene die durch den Kunden ausgelöst werden, werden durch die gbd Zert GmbH überprüft und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

4.3 Bescheinigung (Zertifikat)

4.3.1 Erteilung

Die gbd Zert GmbH erteilt eine Bescheinigung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oder einer EAD oder Norm erfüllt und rechtliche sowie behördliche Vorschriften eingehalten werden. Eine Bescheinigung wird erst dann gültig, wenn alle fachlichen und finanziellen Forderungen in Zusammenhang mit der Prüfung, der Überwachung und der Zertifizierung erfüllt sind.

Wird eine Bescheinigung unter Auflagen erteilt, ist der Kunde zur fristgerechten Umsetzung der Auflagen verpflichtet. Der Kunde muss immer auf die in der Bescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen.

4.3.2 Eigentümerschaft und Nutzung

Die gbd Zert GmbH ist Eigentümer der Bescheinigung.

Die Berechtigung zur Nutzung einer Bescheinigung gilt nur für den in der Bescheinigung genannten Geltungsbereich. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Bescheinigungen, Prüfberichte usw. beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinien, Normen oder anderer Regelwerke.

Nicht die gbd Zert GmbH, sondern der Inhaber der Bescheinigung übernimmt die Verantwortung für die Konformität inklusive der Anforderungen für die Zertifizierung. Eine CE-Kennzeichnung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden (Inverkehrbringer).

4.3.3 Missbrauch der Bescheinigung

Die Gültigkeit einer Bescheinigung kann auf schriftliche Nachfrage durch an die gbd Zert GmbH bestätigt angefragt werden.

4.3.4 Nichtkonformitäten

Werden während einer Begutachtung so gravierende Nichtkonformitäten (schwerwiegende Abweichungen) sichtbar, dass eine Erteilung der Bescheinigung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die gbd Zert GmbH den Kunden über den Abbruch der Zertifizierungsbegutachtung. Bei einer Erstbegutachtung empfiehlt die gbd Zert GmbH die Fortführung als Vorgespräch. Bei einer Überwachungsbegutachtung oder einer Re-Zertifizierung obliegt es der gbd Zert GmbH, ob es zu einer Einschränkung oder Entzug der Bescheinigung kommt. Die gbd Zert GmbH stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

4.3.5 Entzug, Einschränkung und Erweiterung der Bescheinigung

Die gbd Zert GmbH ist berechtigt und verpflichtet, Anzeigen aus dem Markt und sonstigen berechtigten Anzeigen, die eine erteilte Bescheinigung in Frage stellen, nachzugehen und diese ggf. zurückzuziehen.

Der Entzug der Bescheinigung kann erfolgen,

- wenn die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes nicht eingehalten werden,
- wenn die Überwachungen nicht in den angegebenen Fristen durchgeführt werden,
- wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in den angegebenen Fristen umgesetzt werden,
- wenn die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren nicht entrichtet werden,
- wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder
- wenn das Unternehmen um Aussetzung der Bescheinigung ansucht.

Die Dauer des Entzuges der Bescheinigung wird durch die gbd Zert GmbH bestimmt.

Der Geltungsbereich der Bescheinigung wird um diejenigen Teile eingeschränkt, bei denen der Kunde es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Nach endgültiger Einschränkung (d. h. nach Ablauf der Befristung von maximal 6 Monaten) wird die eingeschränkte Bescheinigung entsprechend revidiert. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs (z.B. neuer Standort, neue Produkte, Änderungen innerhalb von Produktfamilien, usw.) einer schon erteilten Zertifizierung erfolgt nur auf Antrag. Im Rahmen der Antragsprüfung werden die erforderlichen Begutachtungstätigkeiten festgelegt, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Erweiterungen können sowohl im Rahmen der planmäßigen Überwachungsbegutachtung als auch zeitlich unabhängig hiervon durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Entscheidung auf der Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich.

4.3.6 Verlängerung

Die Zertifizierung ist gemäß den Laufzeiten nach Punkt 4.7 gültig. Voraussetzung ist, dass der Kunde in regelmäßigen vorgeschriebenen Abständen, Überwachungsbegutachtungen mit positivem Ergebnis durchführt. In begründeten Fällen kann die gbd Zert GmbH kurzfristig angekündigte Begutachtungen auf Kosten des Kunden durchführen.

4.4 Externe Konformitätsbewertungsstellen

Die Typprüfung hat grundsätzlich durch den Hersteller zu erfolgen. Ist dies dem Hersteller nicht möglich, können die Erstprüfungen durch eine dritte, unabhängige Stelle durchgeführt werden. Die Prüfstelle für die einschlägigen Normen und EAD-Prüfmethode über eine aufrechte Notifizierung muss verfügen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.

Führt der Hersteller Prüfungen in Eigenverantwortung durch, so muss die erforderliche Ausrüstung (Wäge-, Mess-, Prüfeinrichtungen, usw.) einer Wartung, Prüfmittelüberwachung und Kalibrierung unterliegen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.

4.5 Werbung

Bescheinigungen, Prüfzeichen usw. der gbd Zert GmbH dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht übereinstimmen.

Werbung, Veröffentlichung von Bescheinigungen, Prüfzeichen, Prüfberichten, Kennnummern und Logos sind in den „Verwendungshinweisen“ der gbd Zert GmbH geregelt.

4.6 Aufbewahrungszeiten

Die Unterlagen von Zertifizierungen, Dokumente und Proben (Prüfmuster) sind mindestens 10 Jahre nach Ablauf der Bescheinigung bzw. nach dem letzten Inverkehrbringen auf den Markt aufzubewahren. Es gilt die jeweils längere Laufzeit. Darüberhinausgehende, gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4.7 Fristen, Laufzeit

Tätigkeit	Frist, Laufzeit	Konsequenz bei Nichterledigung
Antrag, Erstzertifizierung		
Unvollständiger Antrag	Ab Eingang des Antrages; Vervollständigung innerhalb von 6 Monaten	Antrag verfällt, keine Zertifizierung
Begutachtungsteam	Ab Bekanntgabe 5 Werktage	Anerkennung des Teams
Erstzertifizierung		
Erstprüfungen	Ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Gravierende Nichtkonformitäten		Keine Zertifizierung Vorbegutachtung
Umsetzung Korrekturmaßnahmen	Ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	Ab schriftlicher Nachricht; innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	Keine Zertifizierung
Erneute Begutachtung (bei nicht fristgerechter Einreichung der Verbesserungsmaßnahmen)	Nach 6 Monaten und vor Ablauf von 12 Monaten	Müssen die Dokumente (Organigramm, Zuständigkeitsmatrix usw.) nachgereicht werden und evtl. vor Ort geprüft werden
Bei nicht einreichen der Verbesserungsmaßnahmen	Nach 12 Monaten verfällt die Zertifizierung	Keine Zertifizierung (neue Erstbegutachtung notwendig)
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	Zertifizierungsentscheidung (Datum Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen)	
Ausstellung der Zertifizierungsunterlagen	4 Wochen nach Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen	
Laufzeit	Sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind grundsätzlich bis zur nächsten Überwachung, siehe Punkt 2.6	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches
Laufende Überwachung		
Termin	Frühestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Überwachung bis spätestens am Tag der Fälligkeit	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Laufende Prüfungen	Zeitpunkt der Durchführung nach EAD 130186-00-0603	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Gravierende Nichtkonformitäten	sofortige Aussetzung der Zertifizierung	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 8 Wochen	Nachfrist auf schriftliche Anfrage max. 4 Wochen
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab schriftlicher Nachricht innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	mit Ablauf der Bescheinigung bzw. Fälligkeit der Überwachung; am Folgetag	
Laufzeit	Sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind lt. Punkt 2.6	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches

Das Datum der Aussetzung ist immer das Gültigkeitsdatum des Zertifikates + 1 Tag. Bei gravierenden Nichtkonformitäten ist das Datum der Aussetzung das Begutachtungsdatum.